

Nachdem das Landgericht die Entschädigung auf der Basis um 30 % erhöhter Vorhaltekosten ausgerechnet hatte, war das OLG in der Berufungsinstanz dem Ansatz des Klägers gefolgt, aber nur für weitere 130 Tage. Mit der Revision begehrte die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

■ **Entscheidung des Gerichts:** Das Gericht hat die Revision zurückgewiesen. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht nicht verkannt, dass eine Schadensschätzung auf der Grundlage der Tabellen von Sanden/Danner/Küppersbusch eine zwar mögliche, aber keine verbindliche Methode der Schadensermittlung ist. Aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils geht hervor, dass das Berufungsgericht sich seines Ermessens sehr wohl bewußt war. Es hat nämlich im Einzelnen dargelegt, weshalb es vorliegend eine Schadensermittlung anhand der Tabellen trotz der wegen der Dauer des Nutzungsausfalls und des Alters des Fahrzeugs gegebenen Besonderheiten für sachgerecht erachtet.

Die Heranziehung der Tabellen lässt vorliegend keinen Rechtsfehler erkennen. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats ist der Tatrichter auch bei älteren Fahrzeugen nicht gehalten, in jedem Einzelfall bei der Beurteilung der entgangenen Gebrauchsvorteile eine aufwendige Berechnung anzustellen. Vielmehr darf er im Rahmen des ihm nach § 287 ZPO bei der Schadensschätzung eingeräumten Ermessens aus Gründen der Praktikabilität und der gleichmäßigen Handhabung typischer Fälle auch bei älteren Fahrzeugen mit den in der Praxis anerkannten Tabellen arbeiten.¹ Aus Rechtsgründen ist auch nichts dagegen zu erinnern, dass das Berufungsgericht dem Alter des Fahrzeugs durch eine Herabstufung um eine Gruppe Rechnung getragen hat.² Einer Schadensschätzung auf der Grundlage der Tabellen von Sander/Danner/Küppersbusch steht vorliegend auch nicht die lange Dauer des Nutzungsausfalls entgegen. Entgegen der Auffassung der Revision ist das Berufungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung nicht etwa schematisch durch den Wert des Fahrzeugs begrenzt ist.³ Nach den von der Revision nicht angegriffenen tatrichterlichen Feststellungen bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Gebrauchsvorteile, die dem Kläger durch die Beschädigung seines Fahrzeugs täglich entgangen sind, während der Zeit des Nutzungsausfalls vermindert hätten. Dafür, dass die Höhe der Ausfallentschädigung letztlich den Wert des Fahrzeugs erheblich übersteigt, ist im vorliegenden Fall nicht der Geschädigte, sondern allein der Schädiger verantwortlich, denn dieser hätte es in der Hand gehabt, den Kläger durch eine schnellere Ersatzleistung oder aber durch Zahlung eines Vorschusses finanziell in die Lage zu versetzen, eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung zu einem früheren Zeitpunkt vorzunehmen. Eine Verletzung der Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 Satz 1 BGB) ist im Streitfall nicht ersichtlich und wird von der Revision ausdrücklich auch nicht geltend gemacht.

■ **Bedeutung für die Praxis:** Der Fahrzeugbestand in Deutschland wird zunehmend älter.⁴ Entsprechend stellen sich schadenersatzrechtliche Fragen, die am Alter des Fahrzeugs anknüpfen, häufiger.⁵

Für Versicherer lautet die Konsequenz des Urteils: Wer zögerlich reagiert, haftet auch für die dadurch entstehenden Folgen.

Für Geschädigte allerdings wird es oft erforderlich sein, auf die Gefahr der Entstehung eines ungewöhnlich hohen Schadens gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB hinzuweisen. Das dürfen der Geschädigte und sein Rechtsvertreter nicht übersehen.

RA Friedrich Schmidt, Bad Arolsen (www.dr-kloke.de)

1 BGH SVR 2005, xxx (Senatsurteil vom 23. November 2004 - VI ZR 357/03)

2 dito

3 BGH NJW 1988, 484.

4 DAT-Report unter www.dat.de

5 In der unter Fn. 1 zitierten Entscheidung des BGH ging es auch um den merkantilen Minderwert bei älteren Fahrzeugen.